

Adresse Antragsteller/in

An den Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal Bereich – Stadtentwässerung – Ackerstraße 24 67227 Frankenthal	Name, Vorname	_____
	Anschrift	_____
	PLZ, Ort	_____
	Tel:	_____
	E-Mail:	_____

Antrag auf Absetzung der nachweislich nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Frankenthal zugeführten Wassermenge

Hiermit beantrage ich/wir künftig bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr die Absetzung der nachweislich nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführten Wassermenge gemäß § 10 Abs. 2 der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung (ABgaAbwaBS) vom 21.01.2014 i. d. F. der ersten Änderungssatzung vom 26.04.2018.

Erstantrag	<input type="checkbox"/>
Folgeantrag	<input type="checkbox"/>
für Grundstück (Straße, Haus-Nr.)	
Kunden-Nr. der Stadtwerke Frankenthal	/
zur Garten-/Grünflächenbewässerung	<input type="checkbox"/>
oder zu folgenden Zwecken?	

CE-Kennzeichnung (z.B. M20 → dann Jahr 2020)	(Jahr)
Wasserzähler-Typ	
Zählernummer	
Zählerstand	

Nur bei Zählerwechsel ausfüllen:

alte Zählernummer	_____
alter Zählerstand	_____

Bitte fügen Sie diesem vollständig ausgefüllten Antrag als Nachweis noch ein Foto des installierten Wasserzählers mit der Zählernummer und der CE-Kennzeichnung bei.

Datum, Unterschrift

Datum, Firmenstempel, Unterschrift (falls Zähler installiert wurde)

Ergänzende Hinweise zum Verbleib beim Antragsteller:

Datenverarbeitung:

Zur Feststellung der sich aus diesem Antrag ergebenden Aufgaben ist die Verarbeitung (nach § 3 Landesdatenschutzgesetz – LDSG -) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 LDSG (Vor- und Zuname/n der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Geburtsdaten, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.

Anzeigepflicht von Messgeräten bei der Eichbehörde:

Wer seit dem 01.01.2015 einen neuen Wasser- und Wärmezähler montiert oder montieren lässt, der nicht geeicht ist, sondern eine CE Kennzeichnung aufweist, muss dies innerhalb von sechs Wochen nach Inbetriebnahme dem Eichamt melden.

Link: <https://eichamt.de> ☞ weiter unter „Verwenderanzeige gemäß § 32 MessEG“

Auszug aus § 32 Anzeigepflicht aus dem Mess- und Eichgesetz (MessEG):

§ 32 Anzeigepflicht

- (1) Wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet oder im Auftrag des Verwenders Messwerte von solchen Messgeräten erfasst, hat die betroffenen Messgeräte der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen.
Anzugeben sind
 1. die Geräteart,
 2. der Hersteller,
 3. die Typbezeichnung,
 4. das Jahr der Kennzeichnung des Messgeräts sowie
 5. die Anschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet (...).(...) Die Behörden bestätigen den Eingang der Anzeigen.

Auszug aus der Satzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abgabensatzung Abwasserbeseitigung – AbgaAbwaBS vom 21.01.2014 i.d.F. der ersten Änderungssatzung vom 26.04.2018):

§ 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Für die Benutzung der Abwassereinrichtung durch das Einleiten von Schmutzwasser erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach der gewichteten Schmutzwassermenge. Als Schmutzwassermenge gilt die aus der Wasserversorgung bezogene sowie die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommene Frisch- und Brauchwassermenge. Die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermenge wird von einem geeichten Wasserzähler gemessen, der vom Gebührenschuldner beschafft und unterhalten wird. Seine Überprüfung muss jederzeit möglich sein.
- (2) Soweit Wasser nach Abs. 1 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, kann der Gebührenschuldner/in eine entsprechende Absetzung verlangen. Diese muss bis zum 15. Januar des nachfolgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachgewiesen werden. Als Nachweis gilt insbesondere das Messergebnis eines Zählers (geeichter Wasserzähler oder Abwassermesser), der vom Gebührenschuldner/in einzubauen ist. Zusätzliche Wasserzähler sind an Stellen einzubauen, hinter denen nur Wasser entnommen wird, das nicht einer Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Wird ein Nachweis nicht geführt, werden 10 v.H. der Wassermenge nach Abs. 1 abgesetzt; dies gilt auch in dem Fall, dass die nachgewiesene Menge weniger als 10 v. H. beträgt.